

# T e i l u n g s e r k l ä r u n g

gemäß § 8 des Wohnungseigentumsgesetzes

A)

I.

## Einleitung

Die Firma " NEUE HEIMAT BAYERN Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung " mit dem Sitz in München 83, Albert-Schweitzer-Straße 70, ist Eigentümerin des zur Zeit noch im Grundbuch des Amtsgerichts München für

F e l d m o c h i n g

Band 192 Blatt 5827

vorgetragenen Grundstücks der Gemarkung Feldmoching

F1Nr. 1712/5      An der Ratold- und Weitl-  
straße, Bauland zu      1,5921 ha.

Auf diesem Grundstück hat die Grundstückseigentümerin die Gebäude

Ratoldstraße 26, 28, 30

Weitlstraße 136 und 138

mit zusammen 176 Wohnungen, 176 Kelleranteilen und 176 Kfz-Abstellplätzen in der Tiefgarage errichtet.

Zugunsten des jeweiligen Eigentümers von F1Nr. 1712/5 lasten:

- a) an F1Nr. 1786 Gemarkung Feldmoching eine Grunddienstbarkeit wegen Benützung der Zu-, Abfahrt und Durchfahrt zur Tiefgarage auf F1Nr. 1786 und 1712 (Gemeinschaftsanlage)
- b) an F1Nr. 1773 Gemarkung Feldmoching eine Grunddienstbarkeit wegen Einlegung, Belassung und Unterhaltung von

Schachtringen ( Abluftentfernung).

Das Grundstück FlNr. 1712/5 ist mit folgenden Rechten belastet:

- a) einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Landeshauptstadt München wegen Einlegung, Belassung und Unterhaltung einer Wasserleitung,
- b) einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten der Isar-Amperwerke AG in München wegen Einlegung, Belassung und Unterhaltung eines Hochspannungskabels sowie der Errichtung und Unterhaltung einer Trafostation.
- c) Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers von FlNr. 1712 (Heizhaus), wonach die Errichtung eigener Heizanlagen zu unterlassen ist, solange der Eigentümer von FlNr. 1712 Heizwärme und Warmwasser in ausreichender Weise anbietet, und die Einlegung, Belassung und Unterhaltung der Leitungen für Heizwärme und Warmwasser geduldet wird.

Der Eigentümer von FlNr. 1712 hat den Anspruch auf Lieferung von Heizwärme und Warmwasser durch eine Reallast an seinem Grundstück gesichert.

## II.

### Teilung

Der Aufteilungsplan gemäß § 7 Abs. 4 des Gesetzes über Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WEG) vom 15. März 1951 wurde vom Stadtrat der Landeshauptstadt München anerkannt. Dieser hat am 26. November 1972 bescheinigt, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 WEG vorliegen und die Wohnungen sowie die sonstigen Räume in sich abgeschlossen sind.

Unter Bezugnahme auf § 8 WEG teilt die Grundstückseigentümerin das Eigentum an dem Grundstück FlNr. 1712/5 Gemarkung Feldmoching in

## M i t e i g e n t u m s a n t e i l e

in der Weise auf, daß mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung oder an bestimmten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen verbunden ist, wie in der Anlage I aufgeführt.      Anlage I

Hinsichtlich der Abstellplätze in der Tiefgarage und der Kellerabteile wird gemäß § 15 WEG die in der Anlage II. A) und B) enthaltene Gebrauchsregelung getroffen.      Anlage II

Die Anlage III enthält die Wohnflächenberechnung.      Anlage III

Die Anlage IV enthält die Aufteilung der Stimmrechtsanteile      Anlage IV

### III.

#### Begriffsbestimmungen

#### § 1

- 1) Das Rechtsverhältnis der Miteigentümer - im folgenden auch Wohnungseigentümer genannt - bestimmt sich nach dieser Gemeinschaftsordnung.
- 2) Die Gemeinschaftsordnung (GO) ist Inhalt des jeweils mit den einzelnen Miteigentumsanteilen verbundenen Wohnungseigentums. Sie wird im Grundbuch eingetragen und wirkt für und gegen alle Rechtsnachfolger der Miteigentümer.
- 3) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 BGBl. I Seite 175. Abweichende Regelungen der GO gehen der gesetzlichen Regelung vor.

- 4) Die Wohnungseigentümer sind bei Übertragung oder Überlassung ihrer Rechte in jedem Fall verpflichtet, ihren Rechtsnachfolgern oder Nutzungsberechtigten Kenntnis von dieser Gemeinschaftsordnung zu geben und sie zur Übernahme aller daraus sich ergebenden Verpflichtungen zu veranlassen.

## § 2

- 1) Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.
- 2) Teileigentum ist das Sondereigentum an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.
- 3) Gemeinschaftliches Eigentum sind das Grundstück sowie die Teile, Anlagen und Einrichtungen eines Gebäudes, die nicht im Sondereigentum oder im Eigentum eines Dritten stehen.
- 4) Für das Teileigentum gelten die Vorschriften über das Wohnungseigentum entsprechend.
- 5) Die Wohnungs- und die Teileigentümer werden nachstehend als "Wohnungseigentümer" bezeichnet.

## § 3

- 1) Gegenstand des Sondereigentums sind die gemäß Ziffer II bestimmten Räume einschließlich etwaiger Balkone in den Obergeschoßen sowie die zu diesen Räumen gehörenden Bestandteile des Gebäudes, die verändert, beseitigt oder eingefügt werden können, ohne daß dadurch das gemeinschaftliche Eigentum oder ein auf Sondereigentum

beruhendes Recht eines anderen Wohnungseigentümers über das nach § 14 Abs. 1 WEG zulässige Maß hinaus beeinträchtigt oder die äußere Gestaltung des Gebäudes verändert wird.

2) Zum Sondereigentum gehören unter anderem:

- a) die nichttragenden Zwischenwände innerhalb einer Wohnung oder einer sonstigen in sich abgeschlossenen Einheit;
- b) der Fußbodenbelag und der Deckenputz der im Sondereigentum stehenden Räume;
- c) der Innenputz und die Wandverkleidung sämtlicher, auch der nicht im Sondereigentum stehenden Wände aller zum Sondereigentum gehörenden Räume;
- d) die Innenfenster und Innentüren samt Zargen sowie der Innenteil der Außenfenster einschließlich Verglasung der im Sondereigentum stehenden Räume mit Ausnahme der Wohnungseingangstüren;
- e) Anlagen und Einrichtungen innerhalb der im Sondereigentum stehenden Räume, soweit sie nicht dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienen. Demnach sind Sondereigentum:  
WC-Einrichtungen, Wasch- und Badeeinrichtungen, Heizkörper, Zu- und Ableitung der Versorgungs-, Entwässerungs-, Klingel-, Ruf-, Rundfund-, Fernseh- und sonstiger Anlagen jeder Art, von den Hauptleitungen an, soweit sie innerhalb der Sondereigentumsräume liegen und nicht Eigentum der Versorgungsbetriebe sind.

§ 4

Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums sind die Teile der Gebäude, die für deren Bestand oder Sicherheit erforderlich sind oder deren äußere Gestaltung bestimmen sowie Anlagen und Einrichtungen, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienen, auch wenn sie sich im Bereich der im Sondereigentum stehenden Räume befinden und die gemäß § 21 Abs. V Ziffer 4 WEG anzusammelnde Instandhaltungsrücklage, Sachen und Rechte, die der Gemeinschaft gehören.

B)

## G e m e i n s c h a f t s o r d n u n g

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

- 1) Das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 10 bis 29 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).
- 2) Ergänzend und abweichend gelten jedoch gemäß § 10 (2) WEG als Inhalt des Sondereigentums die Vereinbarungen dieser Gemeinschaftsordnung.
- 3) Jeder Wohnungseigentümer ist zum Mitgebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums nach den Bestimmungen dieser Gemeinschaftsordnung berechtigt.
- 4) Jeder Wohnungseigentümer hat die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des gemeinschaftlichen Eigentums anfallenden Kosten nach dem gemäß § 47 der GBO im Grundbuch eingetragenen Verhältnis der Miteigentumsanteile zu tragen. Er kann die Teilnahme an gemeinschaftlichen Einrichtungen, wie Heizung, Warmwasserversorgung, Gemeinschaftsantenne, Personenaufzug, Gemeinschaftswaschküche, Pflege der Außenanlagen usw. nicht verweigern.
- 5) Jeder Wohnungseigentümer hat sämtliche Verpflichtungen aus dieser Gemeinschaftsordnung einem etwaigen Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diesen wiederum zu verpflichten, den Miteigentumsanteil nur unter denselben Bedingungen zu veräußern.

### § 2

#### Unauflöslichkeit der Gemeinschaft

- 1) Kein Wohnungseigentümer kann die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.

- 2) Im Falle einer Wiederaufbaupflicht gelten die Bestimmungen des § 9 dieser Gemeinschaftsordnung, im übrigen diejenigen des § 11 WEG.

### § 3

#### Veräußerungsbeschränkung

- 1) Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich.
- 2) Jede rechtsgeschäftliche Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Verwalters. Davon ausgenommen sind:
  - a) die Erstveräußerung durch den Grundstückseigentümer,
  - b) Veräußerungen durch Grundpfandgläubiger, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterverkaufen,
  - c) die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung und durch den Konkursverwalter.
- 3) Der Veräußerer ist verpflichtet, die Veräußerung und den Erwerber binnen zwei Wochen ab Beurkundung des Veräußerungsvertrages dem Verwalter anzuzeigen.
- 4) Geht das Wohnungs- oder Teileigentum im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine Personenmehrheit über, -Ehegatten gelten nicht als solche- so ist diese verpflichtet, umgehend einen mit notariell beglaubigter Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten zu bestellen.
- 5) Der Veräußerer von Wohnungseigentum kann nicht verlangen, daß das Verwaltungsvermögen, insbesondere die Instandhaltungsrücklage, auseinandergesetzt und ihm sein Anteil ausbezahlt wird. Sämtliche Ansprüche aus vom Voreigentümer bereits geleisteten Zahlungen und aus Rücklagen gehen auf dessen Rechtsnachfolger über.

Der Rechtsnachfolger (Erwerber) haftet gesamtschuldnerisch für etwaige Rückstände oder eine Nachzahlung. Die Auseinandersetzung und Abrechnung ist den Vertragspartnern überlassen.

- 6) Für die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung ist in erster Linie der Verwalter zuständig.

Der Verwalter erteilt die Zustimmung nach pflichtgemäßen Ermessen. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor Abgabe seiner Erklärung in der ihm geeignet erscheinenden Weise die Stellungnahme der übrigen Miteigentümer einzuholen. Verweigert er die Zustimmung, kann die Entscheidung der Miteigentümerversammlung herbeigeführt werden. Dies gilt dann nicht, wenn die übrigen Miteigentümer bereits schriftlich die Erteilung der Zustimmung verweigert haben.

- 7) Die Zustimmung kann aus wichtigem Grunde versagt werden: Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:
- a) Tatsachen einen begründeten Zweifel zulassen, ob der Erwerber die ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllen oder sich in die Hausgemeinschaft einfügen wird,
  - b) in der Person des Erwerbers die Voraussetzungen vorhanden sind, welche zur Entziehung des Eigentums gemäß § 8 GO berechtigen würde.

#### § 4

#### Rechte der Wohnungseigentümer

- 1) Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt, die in seinem Sondereigentum stehenden Räume und neben den übrigen Miteigentümern auch das gemeinschaftliche Eigentum in einer Weise zu nutzen, die nicht die Rechte der übrigen Wohnungseigentümer über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt und die

nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Gemeinschaftsordnung steht.

- 2) Die Wohnungen in den Wohnbauten und die dazugehörigen Nebenräume sollen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Ausübung eines Gewerbes innerhalb dieser Wohnungen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verwalters. Diese kann verweigert werden, wenn mit der Ausübung des Gewerbes eine über § 4, Ziffer 1) hinausgehende unzumutbare Belästigung der übrigen Wohnungseigentümer oder eine erheblich erhöhte Abnutzung der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Gebäudeteile verbunden ist. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt und bei Nichteinhaltung dieser Auflagen widerrufen werden.
- 3) An den Fassaden und den sonstigen Außenflächen der Gebäude, die im gemeinschaftlichen Eigentum stehen, dürfen Werbemittel, wie Reklameschilder, Leuchten, Leuchtschriften und dergleichen nicht angebracht werden.
- 4) Jeder Wohnungseigentümer kann die in seinem Sondereigentum stehenden Gebäudeteile vermieten. Er hat dem Mieter alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die sich aus dieser Gemeinschaftsordnung für die Benutzung seines Sondereigentums und des gemeinschaftlichen Eigentums ergeben. Die Vermietung ist dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen. Er haftet für die Verstöße des Mieters gegen die Bestimmungen dieser Gemeinschaftsordnung wie für eigene Verstöße. Im Falle einer über den Absatz 1 hinausgehenden unzumutbaren Störung oder Belästigung der übrigen Wohnungseigentümer ist der Wohnungseigentümer auf Verlangen des Verwalters verpflichtet, dem Mieter fristlos zu kündigen oder die Ansprüche aus dem Mietvertrag an den Verwalter abzutreten.

§ 5

Pflichten der Wohnungseigentümer

- 1) Die dem Wohnungseigentümer gemäß § 14 WEG und dieser Gemeinschaftsordnung obliegenden Pflichten sind gewissenhaft zu erfüllen.
- 2) Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die dem Sondereigentum unterliegenden Gebäudeteile so instandzuhalten, daß keinem der anderen Wohnungseigentümer über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus Nachteile erwachsen. Diese Verpflichtung umfaßt ferner im räumlichen Bereich des Sondereigentums:
  - a) den Anstrich der für den gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Leitungen jeder Art sowie der Innenseite der Fenster und der Wohnungs-Abschlußtüren,
  - b) die Beseitigung von Glasschäden und die Instandhaltung und Instandsetzung der Wohnungs-Abschlußtüren im Innern einschließlich der Türrahmen nebst Verkleidung sowie etwaiger Außenfenster und der Rolläden, in beiden Fällen jedoch mit Ausnahme des Streichens der Außenseiten, das Sache der Eigentümergemeinschaft ist,
  - c) außerdem ist der Sondereigentümer verpflichtet, die Leitungen für Klingel- und Sprechanlage auf seine Kosten fachmännisch instandzuhalten und instandzusetzen.

Diese Verpflichtungen bestehen - unbeschadet etwaiger Ersatzansprüche - auch dann, wenn Schäden durch Dritte verursacht werden.

Sofern durch Erfüllung der Instandhaltungspflicht gemeinschaftliches Eigentum beschädigt wird, ist der zur Instandhaltung verpflichtete Miteigentümer schadenersatzpflichtig.

3) Der Wohnungseigentümer ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn das gemeinschaftliche Eigentum oder das Sondereigentum eines anderen Wohnungseigentümers durch ihn oder durch eine Person verletzt wird:

- a) die dem Hausstand des Wohnungseigentümers angehört oder sich auch nur vorübergehend, z.B. auf Besuch, bei ihm befindet oder die für den Wohnungseigentümer, z. B. als Handwerker tätig ist, oder
- b) der er die Benutzung der im Sonder- oder Miteigentum stehenden Grundstücks- oder Gebäudeteile, z.B. als Mieter, überläßt oder die zu einer solchen Person in der zu a) genannten Beziehung steht.

Mehrere beteiligte Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von dem Wohnungseigentümer zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast den Wohnungseigentümer.

- 4) Der Wohnungseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die zu Ziffer 3)a) und b) genannten oder sonstigen Personen, denen er die Benutzung der im Sondereigentum oder Miteigentum stehenden Grundstücks- oder Gebäudeteile überläßt, die Hausordnung und andere für die Gemeinschaft verbindliche Ordnungen und Bestimmungen einhalten.
- 5) Der Wohnungseigentümer darf die äußere Gestalt des Bauwerkes oder seine im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Bestandteile - insbesondere die Farbe der außerhalb des Sondereigentums sichtbaren Anstriche - nicht ändern. Änderungen der Außenanlagen dürfen nicht vorgenommen werden.
- 6) Der Wohnungseigentümer und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen bzw. Mieter sind verpflichtet, die aufgestellte Hausordnung einzuhalten.

§ 6

Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums

- 1) Die Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums obliegt den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich. Sie ist vom Verwalter durchzuführen.
- 2) Jeder Wohnungseigentümer hat die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile des Grundstückes und der Gebäude schonend und pfleglich zu behandeln.
- 3) Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, Schäden am gemeinschaftlichen Eigentum oder Gefahren für dasselbe dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen und wenn Gefahr im Verzug ist, diese Schäden zu beheben oder die Behebung selbst zu veranlassen.
- 4) Der Verwalter ist berechtigt und verpflichtet, den Zustand des gemeinschaftlichen Eigentums laufend zu überwachen.  
Er hat alle Maßnahmen zu treffen und die Wohnungseigentümer haben diese Maßnahmen, sofern dadurch ihr Sondereigentum berührt wird, zu dulden, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, Instandhaltung und Instandsetzung sowie zur Werterhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlich sind oder zweckmäßig erscheinen.
- 5) Der Verwalter hat die Vornahme der erforderlichen Arbeiten einschließlich etwaiger baulicher Veränderungen den Wohnungseigentümern rechtzeitig anzukündigen, deren Sondereigentum davon betroffen wird.

Einer Ankündigung bedarf es nicht, soweit Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahr oder Schäden für das gemeinschaftliche Eigentum oder für Bewohner der Gebäude notwendig sind.

- 6) Zur Deckung der Kosten von größeren Instandsetzungsarbeiten und außerordentlichen Reparaturen an den Wohngebäuden, soweit es sich um gemeinschaftliches Eigentum handelt, sowie als ständige Dispositionsreserve wird eine Instandhaltungsrücklage gebildet.
- 7) Soweit die vorhandene Instandhaltungsrücklage für die Durchführung größerer Instandsetzungsarbeiten am gemeinschaftlichen Eigentum (Anstrich der Außenwände, Anstrich der Außenseiten der Fenster, Balkontüren und Eingangstüren, Dachreparaturen, Instandsetzung des Treppenhauses sowie Reparaturen des Personenaufzuges und der Heizungsanlage u. a. m.) nicht ausreicht, hat der Verwalter vor der Vornahme solcher Arbeiten das Einverständnis der Wohnungseigentümerversammlung einzuholen, es sei denn, daß es sich um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums handelt.

## § 7

### Lasten und Kosten des Wohnungseigentums

- 1) Jeder Wohnungseigentümer hat allein zu tragen:

Die Kosten aller nach § 5 GO vorgenommenen Reparaturen und sonstigen Maßnahmen am Wohnungseigentum, die gemäß § 61 WEG jeden Wohnungseigentümer betreffende Grundsteuer und etwaige andere, für jeden Wohnungseigentümer getrennt veranlagte öffentliche Abgaben sowie die Kapitaldienstlasten aus den von den Wohnungseigentümern übernommenen Baudarlehen.

Soweit die Gläubiger dieser Darlehen ein Sammelinkasso verlangen, sind die diesbezüglichen Zahlungen von den Wohnungseigentümern an den Verwalter zur Weiterleitung an die Gläubiger nach Maßgabe von § 7, Absatz 5) zu leisten.

- 2) Sämtliche nicht in Ziffer 1) genannten Kosten und Lasten, gleichgültig ob sie durch das Gemeinschaftseigentum oder durch das Sondereigentum verursacht werden, sind von den Wohnungseigentümern nach dem Verhältnis der Miteigentumsbruchteile zu tragen. Es sind dies insbesondere
  - a) die Betriebskosten, das sind Steuern, öffentliche Abgaben, Versicherungen, Müllabfuhr, Kanalbenutzungsgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Wassergeld, Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen, Schornsteinreinigung, Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen, wie Aufzuganlagen, Gemeinschaftsantennen usw.
  - b) die laufenden Instandhaltungskosten des Gemeinschaftseigentums und die Zuweisung zur Instandhaltungsrücklage gemäß § 7, Absatz 8, 9 und 10 der Gemeinschaftsordnung.
- 3) Über die anfallenden Kosten für Heizung und Warmwasserbereitung wird jeweils nach Beendigung der Heizperiode abgerechnet. Die Umlegung der Heizkosten erfolgt zur einen Hälfte nach dem Verhältnis der beheizten Wohnfläche, zur anderen Hälfte nach der für die einzelnen Eigentumswohnungen durch Wärmeverbrauchsmesser ermittelten Wärmeentnahme.

Die Kosten der Warmwasserbereitung werden ausschließlich anhand des je Eigentumswohnung durch einen Warmwasserzähler festgestellten Verbrauches umgelegt. Bei offensichtlich unrichtigem Messungsergebnis ist der Verwalter nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, diese Kosten nur nach dem Verhältnis der Miteigentumsbruchteile umzulegen. Dies gilt insbesondere während der 1. Heizperiode.

Reparaturen an den Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

- 4) Eine Änderung der in den Ziffern 2 und 3 genannten Verteilerschlüssel kann von der Eigentümerversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Entstehen durch die Änderung des Verteilerschlüssels Mehrkosten, so haben die Wohnungseigentümer die höheren Kosten dem Verwalter zu erstatten.
  - 5) Auf die laufenden Leistungen gemäß § 7, Ziffer 2 und 3 haben die Wohnungseigentümer monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. (Hausgeld) Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verwalter aufgrund des Wirtschaftsplanes festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind im voraus, spätestens am 3. jeden Monats kostenfrei an den Verwalter in der von diesem bestimmten Zahlungsform zu leisten. Im Verzugsfall kann der Verwalter Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zwischenkreditsatzes, mindestens aber dreieinhalb vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank und höchstens jährlich zwölf vom Hundert festsetzen. Die Bestimmung, wie Teilleistungen des einzelnen Wohnungseigentümers zu verrechnen sind, trifft abweichend von § 366 BGB ausschließlich der Verwalter.
- Verursacht ein Wohnungseigentümer zusätzliche Bewirtschaftungs- oder Verwaltungskosten, so hat er diese allein zu tragen.
- 6) Mehrere Inhaber eines einzelnen Wohnungseigentums haften für die darauf entfallenden Kosten als Gesamtschuldner.
  - 7) Die Wohnungseigentümer sind nicht berechtigt, mit Gegenforderungen das Hausgeld aufzurechnen, Minderungs- oder Zurückhaltungsrechte geltend zu machen.

- 8) Zur Deckung der Kosten von größeren Instandsetzungsarbeiten und außerordentlichen Reparaturen am gemeinschaftlichen Eigentum wird eine Instandhaltungsrücklage gebildet.
- 9) Die Zuweisung zur Instandhaltungsrücklage beträgt zunächst jährlich DM 2.50 je qm Wohnfläche.
- 10) Die Eigentümerversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Änderung der jährlichen Zuweisung beschließen.
- 11) Die Kosten der Verwaltung werden nach der Zahl der Wohnungen umgelegt.

## § 8

### Entziehung des Wohnungseigentums

- 1) Die Voraussetzungen zur Entziehung des Wohnungseigentums sind neben den in § 18 WEG aufgeführten Gründen auch dann gegeben, wenn
  - a) ein Wohnungseigentümer oder eine Person, für die er nach § 5 Ziff. 3 GO einzustehen hat, trotz Anmahnung den Hausfrieden erheblich verletzt oder sich einer erheblichen Belästigung der Miteigentümer oder Hausbewohner schuldig macht. Als erhebliche Verletzung gilt insbesondere auch ein fortgesetzter Verstoß gegen die jeweils geltende Hausordnung oder ein Verstoß gegen § 3, Abs. 3) und 4) GO,
  - b) ein Wohnungseigentümer trotz Anmahnung durch den Verwalter den Verpflichtungen nach dieser Urkunde in erheblichem Umfang nicht nachkommt, insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen nach § 7 GO länger als drei Monate ganz oder teilweise im Rückstand ist,
  - c) ein Wohnungseigentümer seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz hat und er keinen mit notarieller Vollmacht ausgestatteten im Inland wohnenden Vertreter für alle Angelegenheiten bestellt,

die mit dem Miteigentum zusammenhängen, insbesondere ihm nicht die Ausübung aller Rechte überträgt, die sich aus dem Miteigentum ergeben,

- d) über das Vermögen eines Wohnungseigentümers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 2) Die Wirkung eines Urteils, das auf die Entziehung des Wohnungseigentums lautet, wird durch die nachträgliche Beseitigung der Entziehungsgründe nicht aufgehoben.

#### § 9

#### Wiederaufbaupflicht

- 1) Nach einer völligen oder teilweisen Zerstörung sind die Gebäude wieder herzustellen, wie sie vor Eintritt des Schadens bestanden haben. Eine abweichende Regelung kann von den Wohnungseigentümern mit Zwei-Drittel-Mehrheit nur dann beschlossen werden, wenn die Zahlungen des Versicherers oder der Schadenersatzpflichtigen die Kosten der Wiederherstellung nicht voll decken.
- 2) Auch in Fällen des Abs. 1 kann die Gemeinschaft der Eigentümer nicht aufgehoben werden, wenn mit Einwilligung der Mehrheit andere Wohnungseigentümer oder Dritte bereit sind, zum Schätzwert das Wohnungseigentum derjenigen Wohnungseigentümer zu übernehmen, welche die Aufhebung verlangen. Letztere sind dann verpflichtet, das Wohnungseigentum gegen Zahlung des Schätzwertes zu übertragen. Der Schätzwert wird durch einen von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen ermittelt.

§ 10  
Verwaltung

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums obliegt der Eigentümerversammlung und dem Verwalter im Rahmen der §§ 20 - 29 WEG und des Verwaltervertrages.

§ 11  
Wohnungseigentümerversammlung

- 1) In der Wohnungseigentümerversammlung wird über alle Angelegenheiten, die sich aus dem WEG und dieser Gemeinschaftsordnung ergeben, beraten und durch Abstimmung beschlossen.
- 2) Die Einberufung der Wohnungseigentümerversammlung erfolgt durch den Verwalter mittels schriftlicher Einladung an die dem Verwalter zuletzt bekanntgegebene Anschrift der einzelnen Wohnungseigentümer unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- 3) Die ordentliche Wohnungseigentümerversammlung ist einmal jährlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Der Verwalter kann weitere Wohnungseigentümerversammlungen nach Bedarf mit einer Frist von einer Woche, aus wichtigem Anlaß mit einer Frist von drei Tagen einberufen.
- 4) Der Verwalter muß eine Wohnungseigentümerversammlung mit einer Frist von vier Wochen einberufen, wenn mehrere Wohnungseigentümer, die mindestens 25 % aller Stimmen vertreten, die Einberufung unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung verlangen.
- 5) Den Vorsitz in der Eigentümerversammlung führt der Verwalter. Er hat über die Versammlung und die darin gefaßten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen und diese zur Einsichtnahme durch die Wohnungseigentümer aufzubewahren.

- 6) Das Stimmrecht der Wohnungseigentümer richtet sich nach der Größe ihrer Miteigentumsanteile, wie diese in der Anlage IV der Teilungserklärung aufgeführt sind.

Ein Wohnungseigentümer kann sich in der Wohnungseigentümerversammlung vertreten lassen. Der Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

- a) Die Wohnungseigentümerversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten sind.
- b) Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, so kann der Verwalter eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung nach Ablauf einer Frist von einer Stunde abhalten.

Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- 7) Beschlüsse der Wohnungseigentümerversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefaßt, soweit das Gesetz oder diese Gemeinschaftsordnung nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangen.
- 8) Auch ohne Wohnungseigentümerversammlung ist ein Beschluß gültig, wenn alle Wohnungseigentümer ihre Zustimmung zu diesem Beschluß schriftlich erklären.

## § 12

### Hausordnung

- 1) Ergänzend zu den hier getroffenen Bestimmungen über die Benutzung des gemeinschaftlichen Eigentums und des Sondereigentums gilt die Hausordnung. Sie ist für alle Wohnungseigentümer verbindlich. Die Hausordnung ist nicht Gegenstand der Grundbucheintragung.

- 2) Die Hausordnung wird vom Verwalter aufgestellt. Sie kann durch Beschluß der Eigentümerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.
- 3) Eine Änderung oder Ergänzung der Hausordnung durch den Verwalter ist jederzeit möglich. Die geänderte Hausordnung wird 7 Tage nach Bekanntmachung für alle Beteiligten wirksam, wenn nicht mindestens ein Drittel aller Wohnungseigentümer innerhalb dieser Frist Einspruch erhoben hat. Ist ordnungsgemäß Einspruch erhoben, so gilt die bisherige Hausordnung unverändert weiter, bis durch die Eigentümerversammlung eine neue Hausordnung beschlossen worden ist.

### § 13

#### Bestellung und Abberufung des Verwalters

- 1) Zum ersten Verwalter wird die NEUE HEIMAT BAYERN München auf die Dauer von 5 Jahren, gerechnet ab dem auf die Bezugsfertigkeit der letzten Wohnungen folgenden 1. Januar bestellt. Die Tätigkeit des Verwalters verlängert sich jeweils um drei Jahre, falls der Verwalter nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bestellungszeitraums durch Beschluß der Miteigentümerversammlung abberufen worden ist. Zur Wirksamkeit dieses Beschlusses ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 2) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Pflichten bei Führung der Verwaltung oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes kann die Eigentümerversammlung den Verwalter jederzeit abberufen. Die Abberufung kann nur beschlossen werden, wenn in dem Beschluß zugleich die Verwaltung neu geregelt wird.
- 3) Der Beschluß, der die Ernennung oder Abberufung eines Verwalters zum Gegenstand hat, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der sämtlichen Grundpfandgläubiger, solange Rechte für sie im Grundbuch eingetragen sind.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse des Verwalters

- 1) Die Aufgaben und Befugnisse des Verwalters bestimmen sich nach dieser Gemeinschaftsordnung, dem Verwaltervertrag und dem § 27 WEG.  
In Erweiterung der gesetzlichen Befugnisse hat der Verwalter folgende Rechte:
  - a) Mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümer im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben Verträge abzuschließen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen;
  - b) die von den Wohnungseigentümern nach § 7 GO zu entrichtenden Beträge einzuziehen und diese gegenüber einem säumigen Wohnungseigentümer namens der übrigen Wohnungseigentümer gerichtlich geltend zu machen;
  - c) Rechte und Ansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegenüber Dritten geltend zu machen, soweit sie mit dem gemeinschaftlichen Eigentum im Zusammenhang stehen und diese Ansprüche auch auf gerichtlichem Wege durchzusetzen;
  - d) die Anstellung von Hauswarten und sonstigen Hilfskräften.
- 2) Der Verwalter ist berechtigt, die ihm zugewiesenen Aufgaben durch ihm geeignet erscheinende Personen erledigen zu lassen. Bei Bestellung und Abberufung von Erfüllungsgehilfen hat er pflichtgemäß die Interessen der Wohnungseigentümer zu wahren.

- 3) Jeder Wohnungseigentümer hat im Falle der Veräußerung seines Wohnungseigentums den Erwerber zum Eintritt in den mit dem jeweiligen Verwalter geschlossenen Vertrag zu verpflichten.
- 4) Über den Umfang der Vertretungsmacht ist dem Verwalter eine Vollmachtsurkunde in öffentlich beglaubigter Form auszuhändigen. Die Vollmacht soll über den Tod des Vollmachtgebers hinaus wirksam sein.

#### § 15

##### Personenmehrheit

Steht das Wohnungseigentum mehreren Personen gemeinsam - Ehegatten ausgenommen - oder einer juristischen Person zu, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen und dem Verwalter schriftlich zu benennen, der berechtigt ist, sie in allen das gemeinsame Wohnungseigentum betreffenden Angelegenheiten uneingeschränkt zu vertreten und alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen.

#### § 16

##### Änderung der Gemeinschaftsordnung

Eine Änderung dieser Gemeinschaftsordnung kann nur durch Beschluß in einer Wohnungseigentümerversammlung mit einer Mehrheit von mehr als drei Viertel aller stimmberechtigten, das heißt also nicht nur die in der Versammlung anwesenden Wohnungseigentümer erfolgen.

#### § 17

##### Verwaltungsbeirat

Die Wohnungseigentümer wählen mit Stimmenmehrheit einen Verwaltungsbeirat, dessen Aufgaben sich aus § 29 WEG ergeben. Der Verwaltungsbeirat besteht aus drei Wohnungseigentümern einschließlich des von den Wohnungseigentümern durch Stimmenmehrheit zu beschließenden Vorsitzenden.

§ 18

Gesetzliche Vorschriften

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes.

Zwingende gesetzliche Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes bleiben unberührt.

Sollte eine Bestimmung der Gemeinschaftsordnung der Rechtswirksamkeit entbehren, so soll die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden.

D)

Anträge und Bewilligungen

§ 1

Der Eigentümer bewilligt und

b e a n t r a g t

unter Vorlage eines von der Landeshauptstadt München geprüften und genehmigten Aufteilungsplanes nebst Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 WEG vom 26. November 1971:

1. die Eintragung der Aufteilung des Grundstücks in Miteigentumsanteile unter Einräumung der genannten Sondereigentumsrechte und die Anlegung entsprechender Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbücher gemäß Abschnitt A) Ziff. I. sowie Abschnitt A) II;
2. die Eintragung der Gemeinschaftsordnung als Inhalt des Sondereigentums.

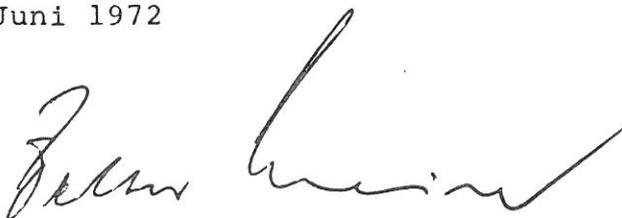
§ 2

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt der Grundstückseigentümer.

§ 3

Der Grundstückseigentümer beantragt Befreiung von den Gerichtskosten gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1953 und versichert, daß die Aufteilung überwiegend der Schaffung von steuerbegünstigtem Wohnraum im Sinne des zweiten Wohnungsbaugesetzes dient und die Erteilung von je 3 Vollzugsbestätigungen.

München, den 30. Juni 1972

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. L. ...', written in a cursive style.

URNr. 1233/T/1972

Ich beglaubige die Echtheit der vorstehenden, vor  
mir anerkannten Unterschrift von

Herrn Walter M e i s e, Prokurist in München,  
mir persönlich bekannt, hier handelnd für die  
Firma

" N e u e H e i m a t B a y e r n Gemeinnützige  
Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mit beschränkter  
Haftung "

mit dem Sitz in München 83, Albert-Schweitzer-  
Straße 70,

aufgrund der in Urschrift vorgelegten, in be-  
glaubigter Abschrift hier beigehefteten Vollmacht.

München, den 30. Juni 1972



  
(Dr. Karl Thalhofer)

Notar

V o l l m a c h t

Die Firmen

" N e u e H e i m a t B a y e r n Gemeinnützige  
Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mit beschränk-  
ter Haftung", sowie

" G E W O G Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft  
mit beschränkter Haftung"

beide mit dem Sitz in München 13, Heßstraße 4, und

" N e u e H e i m a t S c h w a b e n Gemein-  
nützige Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung"

mit dem Sitz in Augsburg

ermächtigen hiermit

Herrn Alfred H ä h n e r, Prokurist

in München, und

Herrn Walter M e i s e, Prokurist

in München,

-und zwar jeden für sich allein-

zu ihrer uneingeschränkten Vertretung, soweit Ver-  
tretung gesetzlich überhaupt zulässig ist:

a) beim Abschluß von Kauf- und Tauschverträgen über  
Grundstücke, bei unentgeltlichen Abtretungen von  
Grundstücken für Straßen oder sonstigen öffentlichen  
Bedarf, bei Abschluß von Erbbaurechtsverträgen und  
Dauerwohn- und Dauernutzungsverträgen und Abgabe  
aller Erklärungen, die zum Vollzug derartiger Urkunden  
erforderlich sind,

b) bei Belastung ihres Grundbesitzes und ihrer Erbbaurechte mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden,

Reallasten, bei Abgabe von Schuldanerkenntnissen und bei der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung mit persönlicher und dinglicher Wirkung,

- c) bei der Belastung des Grundbesitzes mit Dienstbarkeiten aller Art, Vormerkungen auf Rückübertragung des Eigentums, sowie bei der Veräußerung der Rechte aus Kaufverträgen und der Rechte aus Auflassungsvormerkungen,
- d) bei der Abgabe von Löschungsbewilligungen und Rangrücktritten über Rechte der genannten Firmen sowie bei Abgabe von Eigentümerzustimmungen zur Löschung von dinglichen Belastungen,
- e) Teilungserklärungen nach § 8 WEG abzugeben,
- f) bei Vermessungsanträgen jeder Art und Abgabe aller Erklärungen, die zum Vollzug von Veränderungsnachweisen erforderlich sind.
- g) Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Bevollmächtigten befreit.

Eine ganze oder teilweise Übertragung dieser Vollmacht auf Dritte ist nicht zulässig.

München, den 2. Juli 1969

Ludwig Geigenberger  
Heinz Feicht

URNr. 4729

Ich beglaubige die Echtheit der vorstehenden Unterschriften von

Herrn Ludwig G e i g e n b e r g e r, Direktor  
in München, und

Herrn Regierungsbaumeister Heinz F e i c h t,  
Direktor in München,

beide Herren hier handelnd für die Firmen

- 1) " N e u e H e i m a t B a y e r n Gemeinnützige  
Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mit beschränk-  
ter Haftung"  
mit dem Sitz in München 13, Heßstraße 4,
- 2) " G E W O G Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft  
mit beschränkter Haftung"  
mit dem Sitz in München 13, Heßstraße 4,
- 3) " N e u e H e i m a t S c h w a b e n Gemein-  
nützige Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung"  
mit dem Sitz in Augsburg.

Aufgrund des heute eingesehenen Handelsregisters des  
Amtsgerichts München bzw. eines mir vorliegenden be-  
glaubigten Handelsregisterauszuges des Amtsgerichts  
Augsburg vom 26. Juni 1969 bescheinige ich, daß die  
Herren Geigenberger und Feicht als Geschäftsführer  
gemeinsam zur Vertretung der genannten Firmen be-  
rechtigt sind.

München, den 2. Juli 1969

L.S.: O b e r a c h e r  
amtlich bestellter Vertreter  
des Notars Dr. Georg Feyock

Vorstehende Abschrift stimmt mit der mir vorgelegten Urschrift überein.

München, den 30. Juni 1972



  
(Dr. Karl Thalhofer)  
Notar

Not. Geb. R. Nr. 1233 IT

### Kostenberechnung

Geschäftswert .....

1.000,00 /

Geb. § 11 50,- DM (ecm.)

Geb. § 146 ..... DM

Zus. Geb. § 58 12,- DM

Schreibgeb. 8,- DM

Postgeb. § 137-152 2,- DM

Geb. § 150 ..... DM

66 DM

insg. .... DM

MWSt. 3,63 DM

Sa. 69,63 DM



Landeshauptstadt München  
Baureferat-Lokalbaukommission  
8000 München 2, Oberanger 32  
Tel.: 248/ 2273

## Bescheinigung

auf Grund des § 7 Abs. 4 Nr. 2/ § 32 Abs. 2 Nr. 2  
des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951  
(Bundesgesetzblatt I S. 175)

Die in dem beiliegenden Aufteilungsplan Nr. 60290/71  
mit Ziffer 1 bis 48 bezeichneten Wohnungen\* und die  
mit Ziffer 1 bis 48 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken  
dienenden Räume\* (Kellerabteile)

in dem bestehenden / zu errichtenden\* Gebäude auf dem Grundstück  
in München, Rathold Straße/Platz Nr. 26 und 28  
(Katastermäßige Bezeichnung siehe Rückseite! )  
Grundbuch vom Amtsgericht München Band Blatt Seite  
sind in sich abgeschlossen.  
Sie entsprechen daher dem Erfordernis des § 3 Abs. 2/§ 32 Abs. 1\* des  
Wohnungseigentumsgesetzes.

München, 26.11.1971

Nur gültig mit Kostenmarken!

  
(Unterschrift der Behörde)

K o l l e r  
Städt. Amtsrat



\* Nichtzutreffendes streichen!

- a) Band 215 Seite 441 Blatt 6504  
Fl.Nr.1706 An der Ratholdstraße
- b) Band 233 Blatt 7052  
Fl.Nr. 1707
- c) Band 224 Seite 461 Blatt 6779  
Fl.Nr.1709
- d) Band 151 Seite 441 Blatt 4629  
Fl. Nr. 710
- e) Band 194 Seite 301 Blatt 5893  
Fl. Nr. 1711  
Fl. Nr. 1713
- f) Band 67 Seite 571 Blatt 2184  
Fl.Nr. 1712
- g) Band 81 Seite 481 Blatt 2570  
Fl.Nr.1782
- h) Band 231 Seite 81 Blatt 6970  
Fl.Nr.1785
- i) Band 151 Seite 441 Blatt 4629  
Fl.Nr.1786

Landeshauptstadt München  
Baureferat-Lokalbaukommission  
8000 München 2, Oberanger 32  
Tel : 248/ 2273

## Bescheinigung

auf Grund des § 7 Abs. 4 Nr. 2/ § 32 Abs. 2 Nr. 2  
des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951  
(Bundesgesetzblatt I S. 175)

Die in dem beiliegenden Aufteilungsplan Nr. 60290/71  
mit Ziffer 49 bis 64 bezeichneten Wohnungen\* und die  
mit Ziffer 49 bis 64 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken  
dienenden Räume\* (Kellerabteile)

in dem ~~bestehenden~~ zu errichtenden\* Gebäude auf dem Grundstück  
in München, Weigl Straße/Platz Nr. 136  
(Katastermäßige Bezeichnung siehe Rückseite )  
Grundbuch vom Amtsgericht München Band Blatt Seite  
sind in sich abgeschlossen.

Sie entsprechen daher dem Erfordernis des § 3 Abs. 2/§ 32 Abs. 1\* des  
Wohnungseigentumsgesetzes.

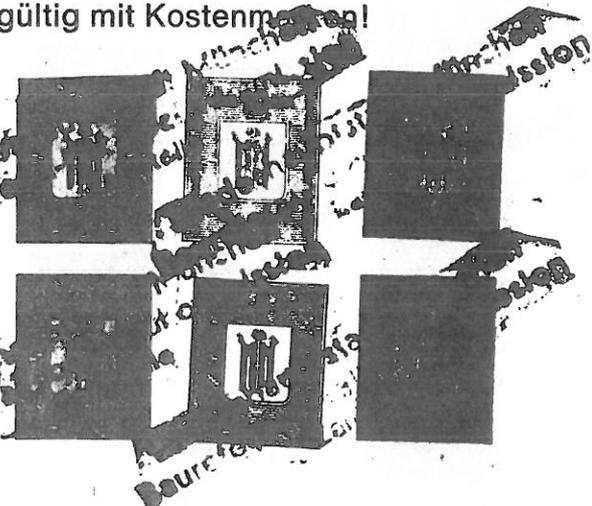
München, den 26.11.1971.

Nur gültig mit Kostenmarken!

  
(Unterschrift der Behörde)  
K o l l e r  
Städt.Amtsrat



Die  
Landes  
Baureferat



\* Nichtzutreffendes streichen!

- a) Band 215 Seite 441 Blatt 6504  
Fl.Nr.1706 An der Ratholdstraße
- b) Band 233 Blatt 7052  
Fl.Nr. 1707
- c) Band 224 Seite 461 Blatt 6779  
Fl.Nr.1709
- d) Band 151 Seite 441 Blatt 4629  
Fl. Nr. 710
- e) Band 194 Seite 301 Blatt 5893  
Fl. Nr. 1711  
Fl. Nr. 1713
- f) Band 67 Seite 571 Blatt 2184  
Fl.Nr. 1712
- g) Band 81 Seite 481 Blatt 2570  
Fl.Nr.1782
- h) Band 231 Seite 81 Blatt 6970  
Fl.Nr.1785
- i) Band 151 Seite 441 Blatt 4629  
Fl.Nr.1786

Landeshauptstadt München  
Baureferat-Lokalbaukommission  
8000 München 2, Oberanger 32  
Tel.: 248/ 2273

## Bescheinigung

auf Grund des § 7 Abs. 4 Nr. 2/ § 32 Abs. 2 Nr. 2  
des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951  
(Bundesgesetzblatt I S. 175)

Die in dem beiliegenden Aufteilungsplan Nr. 60290/71  
mit Ziffer 65 bis 96 bezeichneten Wohnungen\* und die  
mit Ziffer 65 bis 96 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken  
dienenden Räume\* (Kellerabteile)

in dem ~~bestehenden~~ zu errichtenden\* Gebäude auf dem Grundstück  
in München, Weitl ~~Blatz~~ Straße/Blatz Nr. 138  
(Katastermäßige Bezeichnung siehe Rückseite )  
Grundbuch vom Amtsgericht München Band          Blatt          Seite           
sind in sich abgeschlossen.

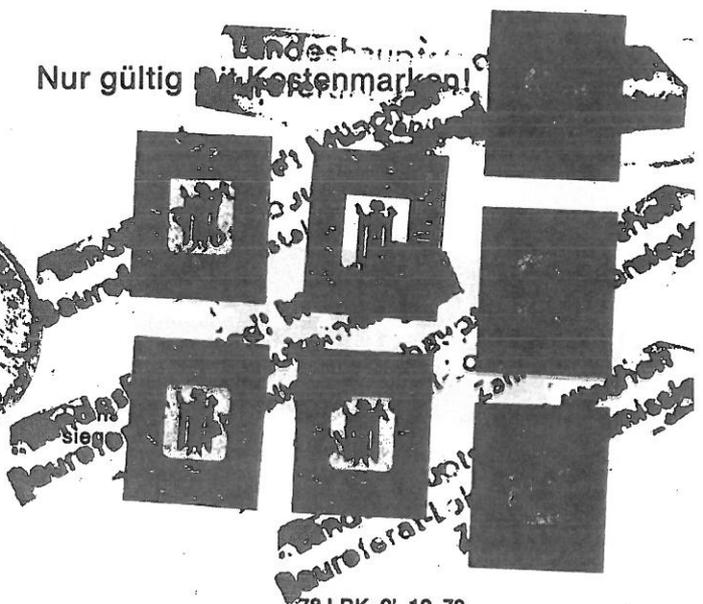
Sie entsprechen daher dem Erfordernis des § 3 Abs. 2/§ 32 Abs. 1\* des  
Wohnungseigentumsgesetzes.

München, ~~den~~ 26.11.1971

  
(Unterschrift der Behörde)  
K o l l e r  
Städt. Amtsrat



Nur gültig mit Kostenmarken!



\* Nichtzutreffendes streichen!

- a) Band 215 Seite 441 Blatt 6504  
Fl.Nr.1706 An der Ratholdstraße
- b) Band 233 Blatt 7052  
Fl.Nr. 1707
- c) Band 224 Seite 461 Blatt 6779  
Fl.Nr.1709
- d) Band 151 Seite 441 Blatt 4629  
Fl. Nr. 710
- e) Band 194 Seite 301 Blatt 5893  
Fl. Nr. 1711  
Fl. Nr. 1713
- f) Band 67 Seite 571 Blatt 2184  
Fl.Nr. 1712
- g) Band 81 Seite 481 Blatt 2570  
Fl.Nr.1782
- h) Band 231 Seite 81 Blatt 6970  
Fl.Nr.1785
- i) Band 151 Seite 441 Blatt 4629  
Fl.Nr.1786

Landeshauptstadt München  
Baureferat-Lokalbaukommission  
8000 München 2, Oberanger 32  
Tel.: 248/2273

## Bescheinigung

auf Grund des § 7 Abs. 4 Nr. 2/ § 32 Abs. 2 Nr. 2  
des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951  
(Bundesgesetzblatt I S. 175)

Die in dem beiliegenden Aufteilungsplan Nr. 60290/71  
mit Ziffer 97 bis 176 bezeichneten Wohnungen\* und die  
mit Ziffer 97 bis 176 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken  
dienenden Räume\* (Kellerabteile)

in dem ~~bestehenden~~ / zu errichtenden\* Gebäude auf dem Grundstück  
in München, Ratholdstraße 30 ~~Strasse, Platz Nr.~~  
(Katastermäßige Bezeichnung siehe Rückseite )  
Grundbuch vom Amtsgericht München Band Blatt Seite  
sind in sich abgeschlossen.

Sie entsprechen daher dem Erfordernis des § 3 Abs. 2/§ 32 Abs. 1\* des  
Wohnungseigentumsgesetzes.

München, 26.11.1971

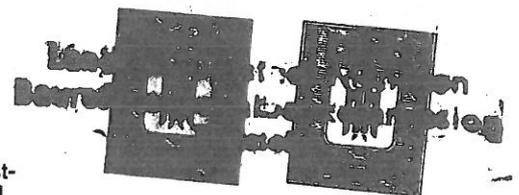
Nur gültig mit Kostenmarken!

  
.....  
(Unterschrift der Behörde)



Dienst-  
siegel

K o l l e r  
Städt. Amtsrat



- a) Band 215 Seite 441 Blatt 6504  
Fl.Nr.1706 An der Ratholdstraße
- b) Band 233 Blatt 7052  
Fl.Nr. 1707
- c) Band 224 Seite 461 Blatt 6779  
Fl.Nr.1709
- d) Band 151 Seite 441 Blatt 4629  
Fl. Nr. 710
- e) Band 194 Seite 301 Blatt 5893  
Fl. Nr. 1711  
Fl. Nr. 1713
- f) Band 67 Seite 571 Blatt 2184  
Fl.Nr. 1712
- g) Band 81 Seite 481 Blatt 2570  
Fl.Nr.1782
- h) Band 231 Seite 81 Blatt 6970  
Fl.Nr.1785
- i) Band 151 Seite 441 Blatt 4629  
Fl.Nr.1786

# Anlage I

## Wohnung Nr. 1

Miteigentumsanteil von 5,41/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 28 im Erdge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 64,58 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 1 bezeichnet ist.

## Wohnung Nr. 2

Miteigentumsanteil von 6,61/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 28 im Erdge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 2 bezeichnet ist.

## Wohnung Nr. 3

Miteigentumsanteil von 6,61/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 28 im I. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 3 bezeichnet ist.

## Wohnung Nr. 4

Miteigentumsanteil von 6,61/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 28 im I. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 4 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 5

Miteigentumsanteil von 6,61/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 28 im II. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 5 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 6

Miteigentumsanteil von 6,61/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 28 im II. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 6 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 7

Miteigentumsanteil von 6,61/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 28 im III. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 7 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 8

Miteigentumsanteil von 6,61/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 28 im III. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 8 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 9

Miteigentumsanteil von 6,61/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 28 im IV. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 9 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 10

Miteigentumsanteil von 6,61/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 28 im IV. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 10 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 11

Miteigentumsanteil von 6,61/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 28 im V. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 11 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 12

Miteigentumsanteil von 6,61/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 28 im V. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 12 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 13

Miteigentumsanteil von 6,61/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 28 im VI. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 13 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 14

Miteigentumsanteil von 6,61/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 28 im VI. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 14 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 15

Miteigentumsanteil von 6,61/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 28 im VII. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 15 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 16

Miteigentumsanteil von 6,61/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 28 im VII. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 16 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 17

Miteigentumsanteil von 5,71/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im Erdge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 68,17 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 17 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 18

Miteigentumsanteil von 4,76/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im Erdge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 56,83 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 18 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 19

Miteigentumsanteil von 6,06/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im Erdge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 72,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 19 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 20

Miteigentumsanteil von 5,95/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im Erdge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 69,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 20 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 21

Miteigentumsanteil von 5,71/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im I. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 68,17 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 21 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 22

Miteigentumsanteil von 4,76/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im I. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 56,83 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 22 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 23

Miteigentumsanteil von 6,06/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im I. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 72,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 23 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 24

Miteigentumsanteil von 6,14/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im I. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 73,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 24 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 25

Miteigentumsanteil von 5,71/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im II. Oberge-  
schob links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 68,17 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 25 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 26

Miteigentumsanteil von 4,76/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im II. Oberge-  
schob mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 56,83 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 26 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 27

Miteigentumsanteil von 6,06/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im II. Oberge-  
schob mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 72,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 27 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 28

Miteigentumsanteil von 6,14/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im II. Oberge-  
schob rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 73,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 28 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 29

Miteigentumsanteil von 5,71/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im III. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 68,17 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 29 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 30

Miteigentumsanteil von 4,76/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im III. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 56,83 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 30 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 31

Miteigentumsanteil von 6,06/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im III. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 72,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 31 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 32

Miteigentumsanteil von 6,14/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im III. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 73,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 32 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 33

Miteigentumsanteil von 5,71/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im IV. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 68,17 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 33 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 34

Miteigentumsanteil von 4,76/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im IV. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 56,83 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 34 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 35

Miteigentumsanteil von 6,06/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im IV. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 72,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 35 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 36

Miteigentumsanteil von 6,14/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im IV. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 73,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 36 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 37

Miteigentumsanteil von 5,71/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im V. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 68,17 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 37 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 38

Miteigentumsanteil von 4,76/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im V. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 56,83 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 38 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 39

Miteigentumsanteil von 6,06/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im V. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 72,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 39 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 40

Miteigentumsanteil von 6,14/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im V. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 73,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 40 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 41

Miteigentumsanteil von 5,71/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im VI. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 68,17 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 41 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 42

Miteigentumsanteil von 4,76/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im VI. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 56,83 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 42 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 43

Miteigentumsanteil von 6,06/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im VI. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 72,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 43 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 44

Miteigentumsanteil von 6,14/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im VI. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 73,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 44 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 45

Miteigentumsanteil von 5,71/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im VII. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 68,17 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 45 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 46

Miteigentumsanteil von 4,76/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im VII. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 56,83 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 46 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 47

Miteigentumsanteil von 6,06/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im VII. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 72,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 47 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 48

Miteigentumsanteil von 6,14/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 26 im VII. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 73,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 48 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 49

Miteigentumsanteil von 5,74/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 136 im Erdge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 66,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 49 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 50

Miteigentumsanteil von 6,40/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 136 im Erdge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 76,37 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 50 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 51

Miteigentumsanteil von 6,82/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 136 im I. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 81,39 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 51 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 52

Miteigentumsanteil von 6,82/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 136 im I. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 81,39 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 52 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 53

Miteigentumsanteil von 6,82/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitzlstraße 136 im II. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 81,39 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 53 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 54

Miteigentumsanteil von 6,82/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitzlstraße 136 im II. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 81,39 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 54 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 55

Miteigentumsanteil von 6,82/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitzlstraße 136 im III. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 81,39 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 55 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 56

Miteigentumsanteil von 6,82/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitzlstraße 136 im III. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 81,39 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 56 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 57

Miteigentumsanteil von 6,82/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitzlstraße 136 im IV. Oberge-  
schob links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 81,39 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 57 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 58

Miteigentumsanteil von 6,82/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitzlstraße 136 im IV. Oberge-  
schob rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 81,39 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 58 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 59

Miteigentumsanteil von 6,82/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitzlstraße 136 im V. Oberge-  
schob links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 81,39 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 59 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 60

Miteigentumsanteil von 6,82/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitzlstraße 136 im V. Oberge-  
schob rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 81,39 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 60 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 61

Miteigentumsanteil von 6,82/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitzlstraße 136 im VI. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 81,39 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 61 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 62

Miteigentumsanteil von 6,82/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitzlstraße 136 im VI. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 81,39 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 62 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 63

Miteigentumsanteil von 6,82/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitzlstraße 136 im VII. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 81,39 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 63 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 64

Miteigentumsanteil von 6,82/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitzlstraße 136 im VII. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 81,39 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 64 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 65

Miteigentumsanteil von 5,71/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im Erdge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 68,17 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 65 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 66

Miteigentumsanteil von 4,76/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im Erdge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 56,83 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 66 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 67

Miteigentumsanteil von 6,06/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im Erdge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 72,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 67 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 68

Miteigentumsanteil von 5,95/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im Erdge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 69,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 68 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 69

Miteigentumsanteil von 5,71/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im I. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 68,17 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 69 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 70

Miteigentumsanteil von 4,76/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im I. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 56,83 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 70 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 71

Miteigentumsanteil von 6,06/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im I. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 72,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 71 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 72

Miteigentumsanteil von 5,95/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im I. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 69,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 72 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 73

Miteigentumsanteil von 5,71/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im II. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 68,17 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 73 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 74

Miteigentumsanteil von 4,76/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im II. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 56,83 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 74 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 75

Miteigentumsanteil von 6,06/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im II. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 72,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 75 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 76

Miteigentumsanteil von 5,95/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im II. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 69,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 76 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 77

Miteigentumsanteil von 5,71/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im III. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 68,17 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 77 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 78

Miteigentumsanteil von 4,76/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im III. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 56,83 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 78 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 79

Miteigentumsanteil von 6,06/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im III. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 72,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 79 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 80

Miteigentumsanteil von 5,95/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im III. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 69,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 80 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 81

Miteigentumsanteil von 5,71/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im IV. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 68,17 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 81 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 82

Miteigentumsanteil von 4,76/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im IV. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 56,83 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 82 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 83

Miteigentumsanteil von 6.06/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im IV. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 72,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 83 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 84

Miteigentumsanteil von 5,95/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im IV. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 69,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 84 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 85

Miteigentumsanteil von 5,71/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitlstraße 138 im V. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 68,17 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 85 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 86

Miteigentumsanteil von 4,76/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitlstraße 138 im V. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 56,83 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 86 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 87

Miteigentumsanteil von 6,06/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitlstraße 138 im V. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 72,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 87 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 88

Miteigentumsanteil von 5,95/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitlstraße 138 im V. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 69,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 88 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 89

Miteigentumsanteil von 5,71/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im VI. Oberge-  
schöß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 68,17 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 89 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 90

Miteigentumsanteil von 4,76/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im VI. Oberge-  
schöß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 56,83 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 90 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 91

Miteigentumsanteil von 6,06/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im VI. Oberge-  
schöß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 72,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 91 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 92

Miteigentumsanteil von 5,95/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weittelstraße 138 im VI. Oberge-  
schöß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 69,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 92 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 93

Miteigentumsanteil von 5,71/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitlstraße 138 im VII. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 68,17 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 93 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 94

Miteigentumsanteil von 4,76/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitlstraße 138 im VII. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 56,83 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 94 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 95

Miteigentumsanteil von 6,06/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitlstraße 138 im VII. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 72,25 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 95 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 96

Miteigentumsanteil von 5,95/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Weitlstraße 138 im VII. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 69,80 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 96 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 97

Miteigentumsanteil von 6,60/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im Erdge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 97 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 98

Miteigentumsanteil von 3,62/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im Erdge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 43,19 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 98 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 99

Miteigentumsanteil von 6,52/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im Erdge-  
schoß mitte gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 77,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 99 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 100

Miteigentumsanteil von 5,18/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im Erdge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 61,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 100 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 101

Miteigentumsanteil von 3,49/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im Erdge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 41,62 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 101 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 102

Miteigentumsanteil von 6,60/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im I. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 102 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 103

Miteigentumsanteil von 4,97/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im I. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 59,27 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 103 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 104

Miteigentumsanteil von 6,52/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im I. Oberge-  
schoß mitte gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 77,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 104 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 105

Miteigentumsanteil von 5,18/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im I. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 61,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 105 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 106

Miteigentumsanteil von 3,49/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im I. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 41,62 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 106 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 107

Miteigentumsanteil von 6,60/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im II. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 107 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 108

Miteigentumsanteil von 4,97/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im II. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 59,27 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 108 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 109

Miteigentumsanteil von 6,52/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im II. Oberge-  
schoß mitte gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 77,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 109 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 110

Miteigentumsanteil von 5,18/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im II. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 61,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 110 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 111

Miteigentumsanteil von 3,49/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im II. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 41,62 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 111 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 112

Miteigentumsanteil von 6,60/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im III. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 112 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 113

Miteigentumsanteil von 4,97/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im III. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 59,27 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 113 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 114

Miteigentumsanteil von 6,52/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im III. Oberge-  
schoß mitte gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 77,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 114 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 115

Miteigentumsanteil von 5,18/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im III. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 61,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 115 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 116

Miteigentumsanteil von 3,49/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im III. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 41,62 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 116 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 117

Miteigentumsanteil von 6,60/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im IV. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 117 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 118

Miteigentumsanteil von 4,97/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im IV. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 59,27 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 118 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 119

Miteigentumsanteil von 6,52/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im IV. Oberge-  
schoß mitte gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 77,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 119 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 120

Miteigentumsanteil von 5,18/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im IV. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 61,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 120 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 121

Miteigentumsanteil von 3,49/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im IV. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 41,62 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 121 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 122

Miteigentumsanteil von 6,60/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im V. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 122 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 123

Miteigentumsanteil von 4,97/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im V. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 59,27 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 123 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 124

Miteigentumsanteil von 6,52/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im V. Oberge-  
schoß mitte gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 77,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 124 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 125

Miteigentumsanteil von 5,18/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im V. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 61,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 125 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 126

Miteigentumsanteil von 3,49/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im V. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 41,62 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 126 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 127

Miteigentumsanteil von 6,60/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im VI. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 127 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 128

Miteigentumsanteil von 4,97/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im VI. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 59,27 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 128 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 129

Miteigentumsanteil von 6,52/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im VI. Oberge-  
schob mitte gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 77,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 129 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 130

Miteigentumsanteil von 5,18/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im VI. Oberge-  
schob mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 61,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 130 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 131

Miteigentumsanteil von 3,49/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im VI. Oberge-  
schob links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 41,62 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 131 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 132

Miteigentumsanteil von 6,60/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im VII. Oberge-  
schob rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 132 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 133

Miteigentumsanteil von 4,97/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im VII. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 59,27 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 133 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 134

Miteigentumsanteil von 6,52/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im VII. Oberge-  
schoß mitte gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 77,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 134 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 135

Miteigentumsanteil von 5,18/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im VII. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 61,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 135 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 136

Miteigentumsanteil von 3,49/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im VII. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 41,62 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 136 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 137

Miteigentumsanteil von 6,60/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im VIII. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 137 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 138

Miteigentumsanteil von 4,97/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im VIII. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 59,27 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 138 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 139

Miteigentumsanteil von 6,52/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im VIII. Oberge-  
schoß mitte gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 77,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 139 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 140

Miteigentumsanteil von 5,18/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im VIII. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 61,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 140 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 141

Miteigentumsanteil von 3,49/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im VIII. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 41,62 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 141 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 142

Miteigentumsanteil von 6,60/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im IX. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 142 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 143

Miteigentumsanteil von 4,97/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im IX. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 59,27 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 143 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 144

Miteigentumsanteil von 6,52/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im IX. Oberge-  
schoß mitte gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 77,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 144 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 145

Miteigentumsanteil von 5,18/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im IX. Oberge-  
schob mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 61,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 145 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 146

Miteigentumsanteil von 3,49/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im IX. Oberge-  
schob links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 41,62 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 146 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 147

Miteigentumsanteil von 6,60/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im X. Oberge-  
schob rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 147 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 148

Miteigentumsanteil von 4,97/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im X. Oberge-  
schob mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 59,27 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 148 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 149

Miteigentumsanteil von 6,52/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im X. Oberge-  
schoß mitte gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 77,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 149 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 150

Miteigentumsanteil von 5,18/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im X. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 61,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 150 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 151

Miteigentumsanteil von 3,49/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im X. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 41,62 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 151 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 152

Miteigentumsanteil von 6,60/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XI. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 152 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 153

Miteigentumsanteil von 4,97/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XI. Oberge-  
schob mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 59,27 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 153 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 154

Miteigentumsanteil von 6,52/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XI. Oberge-  
schob mitte gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 77,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 154 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 155

Miteigentumsanteil von 5,18/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XI. Oberge-  
schob mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 61,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 155 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 156

Miteigentumsanteil von 3,49/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XI. Oberge-  
schob links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 41,62 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 156 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 157

Miteigentumsanteil von 6,60/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XII. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 157 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 158

Miteigentumsanteil von 4,97/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XII. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 59,27 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 158 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 159

Miteigentumsanteil von 6,52/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XII. Oberge-  
schoß mitte gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 77,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 159 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 160

Miteigentumsanteil von 5,18/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XII. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 61,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 160 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 161

Miteigentumsanteil von 3,49/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XII. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 41,62 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 161 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 162

Miteigentumsanteil von 6,60/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XIII. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 162 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 163

Miteigentumsanteil von 4,97/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XIII. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 59,27 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 163 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 164

Miteigentumsanteil von 6,52/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XIII. Oberge-  
schoß mitte gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 77,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 164 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 165

Miteigentumsanteil von 5,18/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XIII. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 61,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 165 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 166

Miteigentumsanteil von 3,49/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XIII. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 41,62 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 166 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 167

Miteigentumsanteil von 6,60/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XIV. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 167 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 168

Miteigentumsanteil von 4,97/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XIV. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 59,27 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 168 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 169

Miteigentumsanteil von 6,52/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XIV. Oberge-  
schoß mitte gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 77,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 169 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 170

Miteigentumsanteil von 5,18/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XIV. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 61,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 170 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 171

Miteigentumsanteil von 3,49/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XIV. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 41,62 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 171 bezeichnet ist.

Wohnung Nr. 172

Miteigentumsanteil von 6,60/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XV. Oberge-  
schoß rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 78,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 172 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 173

Miteigentumsanteil von 4,97/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XV. Oberge-  
schoß mitte rechts gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 59,27 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 173 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 174

Miteigentumsanteil von 6,52/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XV. Oberge-  
schoß mitte gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 77,73 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 174 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 175

Miteigentumsanteil von 5,18/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XV. Oberge-  
schoß mitte links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 61,76 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 175 bezeichnet ist.

#### Wohnung Nr. 176

Miteigentumsanteil von 3,49/1000stel verbunden mit dem Sonder-  
eigentum an der in dem Gebäude Ratoldstraße 30 im XV. Oberge-  
schoß links gelegenen Wohnung mit einer Wohnfläche von  
ca. 41,62 qm und mit dem zur Benutzung zugewiesenen Keller-  
anteil, welcher in einem besonderen Aufteilungsplan mit der  
Nr. 176 bezeichnet ist.

## Anlage II

München - Feldmochinger Anger, Bauteil XIX

51-115-19-4

## Anlage zur Teilungserklärung

	Wg.-Nr.	Stock	TG-Nr.	Wg.-Nr.	Stock	TG-Nr.
Haus 1)	1	EG	141	26	II.	202
	2	EG	142	27	II.	212
	3	I.	143	28	II.	213
	4	I.	140	29	III.	201
	5	II.	139	30	III.	200
	6	II.	144	31	III.	214
	7	III.	145	32	III.	215
	8	III.	138	33	IV.	199
	9	IV.	137	34	IV.	198
	10	IV.	146	35	IV.	149
	11	V.	136	36	IV	150
	12	V.	135	37	V.	132
	13	VI.	147	38	V.	131
	14	VI.	148	39	V.	151
	15	VII.	134	40	V.	197
	16	VII.	133	41	VI.	130
Haus 2)	17	EG	207	42	VI.	152
	18	EG	206	43	VI.	196
	19	EG	208	44	VI.	129
	20	EG	205	45	VII.	153
	21	I.	209	46	VII.	195
	22	I.	204	47	VII.	216
	23	I.	210	48	VII.	217
	24	I.	203	49	EG.	70
	25	II.	211	50	EG	71

## Anlage zur Teilungserklärung

Wg.-Nr.	Stock	TG-Nr.	Wg.-Nr.	Stock	TG-Nr.
51	I.	72	76	II.	98
52	I.	73	77	III.	97
53	II.	74	78	III.	90
54	II.	75	79	III.	91
55	III.	76	80	III.	96
56	III.	77	81	IV.	92
57	IV.	78	82	IV.	95
58	IV.	79	83	IV.	94
59	V.	80	84	IV.	93
60	V.	81	85	V.	110
61	VI.	105	86	V.	109
62	VI.	82	87	V.	108
63	VII.	104	88	V.	107
64	VII.	83	89.	VI.	106
			90	VI.	170
Bl. 10 Haus 3)			91	VI.	171
	EG	103	92	VI.	172
	EG	102	93	VII.	173
	EG	101	94	VII.	176
	EG	84	95	VII.	175
	I.	85	96	VII.	174
	I.	86	97	EG	163
	I.	100	98	EG	128
	I.	87	99	EG	127
	II.	99	100	EG	126
	II.	88			
	II.	89			

## Anlage zur Teilungserklärung

---

Wg.-Nr.	Stock	TG-Nr.	Wg.-Nr.	Stock	TG-Nr.
101	EG	125	126	V.	224
102	I.	124	127	VI.	120
103	I.	123	128	VI.	119
104	I.	122	129	VI.	118
105	I.	121	130	VI.	117
106	I.	154	131	VI.	116
107	II.	155	132	VII.	115
108	II.	156	133	VII.	114
109	II.	157	134	VII.	113
110	II.	158	135	VII.	112
111	II.	159	136	VII.	111
112	III.	160	137	VIII.	161
113	III.	194	138	VIII.	162
114	III.	193	139	VIII.	242
115	III.	192	140	VIII.	164
116	III.	191	141	VIII.	165
117	IV.	190	142	IX.	166
118	IV.	189	143	IX.	167
119	IV.	188	144	IX.	168
120	IV.	218	145	IX.	169
121	IV.	219	146	IX.	187
122	V.	220	147	X.	186
123	V.	221	148	X.	185
124	V.	222	149	X.	184
125	V.	223	150	X.	183

## Anlage zur Teilungserklärung

---

Wg.-Nr.	Stock	TG-Nr.	Wg.-Nr.	Stock	TG-Nr.
151	X.	182	171	XIV.	239
152	XI.	178	172	XV.	240
153	XI.	180	173	XV.	241
154	XI.	179	174	XV.	245
155	XI.	181	175	XV.	243
156	XI.	177	176	XV.	244
157	XII.	225			
158	XII.	226			
159	XII.	227			
160	XII.	228			
161	XII.	229			
162	XIII.	230			
163	XIII.	231			
164	XIII.	232			
165	XIII.	233			
166	XIII.	234			
167	XIV.	235			
168	XIV.	236			
169	XIV.	237			
170	XIV.	238			

Jedem Wohnungseigentümer ist die Benützung des mit derselben Nummer wie die Wohnung bezeichneten Kellerabteils zugewiesen.

München, 29.11.1971

scm

WohnflächenzusammenstellungRatoldstr. 28

## Erdgeschoß

Wohnung 1	Wohnzimmer	20,20 qm	
	Schlafzimmer	15,49 qm	
	Eßdiele	9,04 qm	
	Küche	7,30 qm	
	Bad	4,13 qm	
	WC	2,05 qm	
	Flur	3,45 qm	
	Abstellkammer	1,74 qm	
	Loggia 1/2	<u>3,18 qm</u>	
		66,58 qm	
	./. Putz	<u>2,00 qm</u>	64,58 qm

Wohnung 2	Wohnzimmer	20,20 qm	
	Elternschlafzimmer	15,49 qm	
	Kinderzimmer 1	7,32 qm	
	Kinderzimmer 2	7,34 qm	
	Eßdiele	9,04 qm	
	Küche	7,30 qm	
	Bad	4,13 qm	
	WC	2,05 qm	
	Flur	3,45 qm	
	Abstellkammer	1,74 qm	
	Loggia 1/2	<u>3,18 qm</u>	
		81,24 qm	
	./. Putz	<u>2,44 qm</u>	78,80 qm

## I. Obergeschoß

Wohnung 3	wie Wohnung 2	78,80 qm
Wohnung 4	wie Wohnung 2	78,80 qm

## II. Obergeschoß

Wohnung 5	wie Wohnung 2	78,80 qm
Wohnung 6	wie Wohnung 2	78,80 qm

III. Obergeschoß

Wohnung 7	wie Wohnung 2	78,80 qm
Wohnung 8	wie Wohnung 2	78,80 qm

IV. Obergeschoß

Wohnung 9	wie Wohnung 2	78,80 qm
Wohnung 10	wie Wohnung 2	78,80 qm

V. Obergeschoß

Wohnung 11	wie Wohnung 2	78,80 qm
Wohnung 12	wie Wohnung 2	78,80 qm

VI. Obergeschoß

Wohnung 13	wie Wohnung 2	78,80 qm
Wohnung 14	wie Wohnung 2	78,80 qm

VII. Obergeschoß

Wohnung 15	wie Wohnung 2	78,80 qm
Wohnung 16	wie Wohnung 2	78,80 qm

Ratoldstr. 26

Erdgeschoß

Wohnung 17	Wohnzimmer	20,16 qm	
	Elternschlafzimmer	15,21 qm	
	Kinderzimmer	9,34 qm	
	Küche	7,30 qm	
	Diele	9,40 qm	
	Bad und WC	4,31 qm	
	Abstellkammer	1,52 qm	
	Loggia 1/2	<u>3,04 qm</u>	
		70,28 qm	
	./. Putz	<u>2,11 qm</u>	68,17 qm
Wohnung 18	Wohnzimmer	20,16 qm	
	Schlafzimmer	14,18 qm	
	Küche	7,30 qm	
	Bad mit WC	3,97 qm	

Forts.		
Wohnung 18	Diele	7,93 qm
	Abstellkammer	1,79 qm
	Loggia 1/2	<u>3,26 qm</u>
		58,59 qm
	./. Putz	<u>1,76 qm</u>
		56,83 qm
Wohnung 19	Wohnzimmer	20,16 qm
	Elternschlafzimmer	14,00 qm
	Kinderzimmer	11,10 qm
	Küche	7,30 qm
	Bad	3,93 qm
	WC	2,27 qm
	Diele	8,45 qm
	Flur	1,93 qm
	Abstellkammer	1,58 qm
	Loggia 1/2	<u>3,76 qm</u>
		74,48 qm
	./. Putz	<u>2,23 qm</u>
		72,25 qm
Wohnung 20	Wohnzimmer	20,16 qm
	Elternschlafzimmer	14,04 qm
	Kinderzimmer	9,34 qm
	Küche	7,30 qm
	Bad	4,38 qm
	WC	2,01 qm
	Diele	9,61 qm
	Abstellkammer	1,99 qm
	Loggia 1/2	<u>3,13 qm</u>
		71,96 qm
	./. Putz	<u>2,16 qm</u>
		69,80
I. Obergeschoß		
Wohnung 21	wie Wohnung 17	68,17 qm
Wohnung 22	wie Wohnung 18	56,83 qm
Wohnung 23	wie Wohnung 19	72,25 qm

Wohnung 24	Wohnzimmer	20,16 qm	
	Elternschlafzimmer	14,04 qm	
	Kinderzimmer	9,34 qm	
	Küche	7,30 qm	
	Bad	4,38 qm	
	WC	2,01 qm	
	Diele	9,61 qm	
	Abstellkammer	1,99 qm	
	Loggia 1/2	3,13 qm	
	Verbindungsloggia 1/2	<u>3,56 qm</u>	
		75,52 qm	
	./. Putz	<u>2,27 qm</u>	73,25 qm

II. Obergeschoß

Wohnung 25	wie Wohnung 17		68,17 qm
Wohnung 26	wie Wohnung 18		56,83 qm
Wohnung 27	wie Wohnung 19		72,25 qm
Wohnung 28	wie Wohnung 24		73,25 qm

III. Obergeschoß

Wohnung 29	wie Wohnung 17		68,17 qm
Wohnung 30	wie Wohnung 18		56,83 qm
Wohnung 31	wie Wohnung 19		72,25 qm
Wohnung 32	wie Wohnung 24		73,25 qm

IV. Obergeschoß

Wohnung 33	wie Wohnung 17		68,17 qm
Wohnung 34	wie Wohnung 18		56,83 qm
Wohnung 35	wie Wohnung 19		72,25 qm
Wohnung 36	wie Wohnung 24		73,25 qm

V. Obergeschoß

Wohnung 37	wie Wohnung 17		68,17 qm
Wohnung 38	wie Wohnung 18		56,83 qm

Wohnung 39	wie Wohnung 19	72,25 qm
Wohnung 40	wie Wohnung 24	73,25 qm

VI. Obergeschoß

Wohnung 41	wie Wohnung 17	68,17 qm
Wohnung 42	wie Wohnung 18	56,83 qm
Wohnung 43	wie Wohnung 19	72,25 qm
Wohnung 44	wie Wohnung 24	73,25 qm

VII. Obergeschoß

Wohnung 45	wie Wohnung 17	68,17 qm
Wohnung 46	wie Wohnung 18	56,83 qm
Wohnung 47	wie Wohnung 19	72,25 qm
Wohnung 48	wie Wohnung 24	73,25 qm

Weitlstr. 136

Erdgeschoß

Wohnung 49	Wohnzimmer	20,72 qm	
	Schlafzimmer	15,52 qm	
	Küche	7,30 qm	
	EBdiele	9,95 qm	
	Bad	4,74 qm	
	WC	1,54 qm	
	Flur	4,11 qm	
	Abstellraum	1,60 qm	
	Loggia 1/2	<u>3,31 qm</u>	
		68,79 qm	
	./. Putz	<u>2,06 qm</u>	66,73 qm
Wohnung 50	Wohnzimmer	20,72 qm	
	Elternschlafzimmer	14,42 qm	
	Kinderzimmer	11,04 qm	
	Küche	7,30 qm	
	EBdiele	9,95 qm	
	Bad	4,74 qm	

Forts.

Wohnung 50	WC	1,54 qm	
	Flur	4,11 qm	
	Abstellraum	1,60 qm	
	Loggia 1/2	<u>3,31 qm</u>	
		78,73 qm	
	./. Putz	<u>2,36 qm</u>	76,37 qm

### I. Obergeschoß

Wohnung 51	Wohnzimmer	20,72 qm	
	Elternschlafzimmer	14,42 qm	
	Kinderzimmer 1	7,78 qm	
	Kinderzimmer 2	7,42 qm	
	Küche	7,30 qm	
	Eßdiele	9,95 qm	
	Bad	4,74 qm	
	WC	1,54 qm	
	Flur	4,11 qm	
	Abstellraum	1,60 qm	
	Loggia 1/2	<u>4,33 qm</u>	
		83,91 qm	
	./. Putz	<u>2,52 qm</u>	81,39 qm

Wohnung 52	wie Wohnung 51		81,39 qm
------------	----------------	--	----------

### II. Obergeschoß

Wohnung 53	wie Wohnung 51		81,39 qm
------------	----------------	--	----------

Wohnung 54	wie Wohnung 51		81,39 qm
------------	----------------	--	----------

### III. Obergeschoß

Wohnung 55	wie Wohnung 51		81,39 qm
------------	----------------	--	----------

Wohnung 56	wie Wohnung 51		81,39 qm
------------	----------------	--	----------

### IV. Obergeschoß

Wohnung 57	wie Wohnung 51		81,39 qm
------------	----------------	--	----------

Wohnung 58	wie Wohnung 51		81,39 qm
------------	----------------	--	----------

V. Obergeschoß

Wohnung 59	wie Wohnung 51	81,39 qm
Wohnung 60	wie Wohnung 51	81,39 qm

VI. Obergeschoß

Wohnung 61	wie Wohnung 51	81,39 qm
Wohnung 62	wie Wohnung 51	81,39 qm

VII. Obergeschoß

Wohnung 63	wie Wohnung 51	81,39 qm
Wohnung 64	wie Wohnung 51	81,39 qm

Weitlstr. 138

Erdgeschoß

Wohnung 65	wie Wohnung 17	68,17 qm
Wohnung 66	wie Wohnung 18	56,83 qm
Wohnung 67	wie Wohnung 19	72,25 qm
Wohnung 68	wie Wohnung 20	69,80 qm

I. Obergeschoß

Wohnung 69	wie Wohnung 17	68,17 qm
Wohnung 70	wie Wohnung 18	56,83 qm
Wohnung 71	wie Wohnung 19	72,25 qm
Wohnung 72	wie Wohnung 20	69,80 qm

II. Obergeschoß

Wohnung 73	wie Wohnung 17	68,17 qm
Wohnung 74	wie Wohnung 18	56,83 qm
Wohnung 75	wie Wohnung 19	72,25 qm
Wohnung 76	wie Wohnung 20	69,80 qm

III. Obergeschoß

Wohnung 77	wie Wohnung 17	68,17 qm
Wohnung 78	wie Wohnung 18	56,83 qm
Wohnung 79	wie Wohnung 19	72,25 qm
Wohnung 80	wie Wohnung 20	69,80 qm

IV. Obergeschoß

Wohnung 81	wie Wohnung 17	68,17 qm
Wohnung 82	wie Wohnung 18	56,83 qm
Wohnung 83	wie Wohnung 19	72,25 qm
Wohnung 84	wie Wohnung 20	69,80 qm

V. Obergeschoß

Wohnung 85	wie Wohnung 17	68,17 qm
Wohnung 86	wie Wohnung 18	56,83 qm
Wohnung 87	wie Wohnung 19	72,25 qm
Wohnung 88	wie Wohnung 20	69,80 qm

VI. Obergeschoß

Wohnung 89	wie Wohnung 17	68,17 qm
Wohnung 90	wie Wohnung 18	56,83 qm
Wohnung 91	wie Wohnung 19	72,25 qm
Wohnung 92	wie Wohnung 20	69,80 qm

VII. Obergeschoß

Wohnung 93	wie Wohnung 17	68,17 qm
Wohnung 94	wie Wohnung 18	56,83 qm
Wohnung 95	wie Wohnung 19	72,25 qm
Wohnung 96	wie Wohnung 20	69,80 qm

Ratoldstr. 30

Erdgeschoß

Wohnung 97	Wohnzimmer	20,09 qm
	Schlafzimmer	16,01 qm
	Kinderzimmer	9,89 qm
	Küche	7,40 qm
	Bad	4,53 qm
	WC	1,02 qm
	Garderobe	1,44 qm
	Abstellnische	0,42 qm
	Abstellschrank	2,54 qm

Forts.				
Wohnung 97	Diele		9,42 qm	
	Loggia 1	1/2	1,95 qm	
	Loggia 2	1/2	<u>4,05 qm</u>	78,76 qm
Wohnung 98	Wohnzimmer		23,21 qm	
	Küche		7,17 qm	
	Bad u. WC		4,18 qm	
	Abstellraum		1,35 qm	
	Flur		3,19 qm	
	Loggia	1/2	<u>4,09 qm</u>	43,19 qm
Wohnung 99	Wohnzimmer		21,19 qm	
	Schlafzimmer		15,41 qm	
	Kinderzimmer		10,12 qm	
	Küche		7,43 qm	
	Bad		6,60 qm	
	WC		1,52 qm	
	Abstellkammer		1,65 qm	
	Diele		7,81 qm	
	Loggia 1	1/2	1,95 qm	
	Loggia 2	1/2	<u>4,05 qm</u>	77,73 qm
Wohnung 100	Wohnzimmer		20,85 qm	
	Schlafzimmer		15,74 qm	
	Küche		7,43 qm	
	Bad und WC		3,59 qm	
	Abstellschrank		1,76 qm	
	Besennische		0,45 qm	
	Diele		7,89 qm	
	Loggia	1/2	<u>4,05 qm</u>	61,76 qm
Wohnung 101	Wohnzimmer		24,94 qm	
	Küche		3,87 qm	
	Bad und WC		4,03 qm	
	Abstellschrank		0,89 qm	
	Flur		5,09 qm	
	Loggia	1/2	<u>2,80 qm</u>	41,62 qm

I. Obergeschoß

Wohnung 102	wie Wohnung 97		78,76 qm
Wohnung 103	Wohnzimmer	23,21 qm	
	Schlafzimmer	16,01 qm	
	Küche	7,17 qm	
	Bad und WC	4,18 qm	
	Abstellraum	0,89 qm	
	Flur	3,72 qm	
	Loggia 1/2	<u>4,09 qm</u>	59,27 qm
Wohnung 104	wie Wohnung 99		77,73 qm
Wohnung 105	wie Wohnung 100		61,76 qm
Wohnung 106	wie Wohnung 101		41,62 qm

II. Obergeschoß

Wohnung 107	wie Wohnung 97		78,76 qm
Wohnung 108	wie Wohnung 103		59,27 qm
Wohnung 109	wie Wohnung 99		77,73 qm
Wohnung 110	wie Wohnung 100		61,76 qm
Wohnung 111	wie Wohnung 101		41,62 qm

III. Obergeschoß

Wohnung 112	wie Wohnung 97		78,76 qm
Wohnung 113	wie Wohnung 103		59,27 qm
Wohnung 114	wie Wohnung 99		77,73 qm
Wohnung 115	wie Wohnung 100		61,76 qm
Wohnung 116	wie Wohnung 101		41,62 qm

IV. Obergeschoß

Wohnung 117	wie Wohnung 97		78,76 qm
Wohnung 118	wie Wohnung 103		59,27 qm
Wohnung 119	wie Wohnung 99		77,73 qm
Wohnung 120	wie Wohnung 100		61,76 qm
Wohnung 121	wie Wohnung 101		41,62 qm

V. Obergeschoß

Wohnung 122	wie Wohnung 97	78,76 qm
Wohnung 123	wie Wohnung 103	59,27 qm
Wohnung 124	wie Wohnung 99	77,73 qm
Wohnung 125	wie Wohnung 100	61,76 qm
Wohnung 126	wie Wohnung 101	41,62 qm

VI. Obergeschoß

Wohnung 127	wie Wohnung 97	78,76 qm
Wohnung 128	wie Wohnung 103	59,27 qm
Wohnung 129	wie Wohnung 99	77,73 qm
Wohnung 130	wie Wohnung 100	61,76 qm
Wohnung 131	wie Wohnung 101	41,62 qm

VII. Obergeschoß

Wohnung 132	wie Wohnung 97	78,76 qm
Wohnung 133	wie Wohnung 103	59,27 qm
Wohnung 134	wie Wohnung 99	77,73 qm
Wohnung 135	wie Wohnung 100	61,76 qm
Wohnung 136	wie Wohnung 101	41,62 qm

VIII. Obergeschoß

Wohnung 137	wie Wohnung 97	78,76 qm
Wohnung 138	wie Wohnung 103	59,27 qm
Wohnung 139	wie Wohnung 99	77,73 qm
Wohnung 140	wie Wohnung 100	61,76 qm
Wohnung 141	wie Wohnung 101	41,62 qm

IX. Obergeschoß

Wohnung 142	wie Wohnung 97	78,76 qm
Wohnung 143	wie Wohnung 103	59,27 qm
Wohnung 144	wie Wohnung 99	77,73 qm
Wohnung 145	wie Wohnung 100	61,76 qm

Wohnung 146 wie Wohnung 101 41,62 qm

X. Obergeschoß

Wohnung 147 wie Wohnung 97 78,76 qm

Wohnung 148 wie Wohnung 103 59,27 qm

Wohnung 149 wie Wohnung 99 77,73 qm

Wohnung 150 wie Wohnung 100 61,76 qm

Wohnung 151 wie Wohnung 101 41,62 qm

XI. Obergeschoß

Wohnung 152 wie Wohnung 97 78,76 qm

Wohnung 153 wie Wohnung 103 59,27 qm

Wohnung 154 wie Wohnung 99 77,73 qm

Wohnung 155 wie Wohnung 100 61,76 qm

Wohnung 156 wie Wohnung 101 41,62 qm

XII. Obergeschoß

Wohnung 157 wie Wohnung 97 78,76 qm

Wohnung 158 wie Wohnung 103 59,27 qm

Wohnung 159 wie Wohnung 99 77,73 qm

Wohnung 160 wie Wohnung 100 61,76 qm

Wohnung 161 wie Wohnung 101 41,62 qm

XIII. Obergeschoß

Wohnung 162 wie Wohnung 97 78,76 qm

Wohnung 163 wie Wohnung 103 59,27 qm

Wohnung 164 wie Wohnung 99 77,73 qm

Wohnung 165 wie Wohnung 100 61,76 qm

Wohnung 166 wie Wohnung 101 41,62 qm

XIV. Obergeschoß

Wohnung 167 wie Wohnung 97 78,76 qm

Wohnung 168	wie Wohnung 103	59,27 qm
Wohnung 169	wie Wohnung 99	77,73 qm
Wohnung 170	wie Wohnung 100	61,76 qm
Wohnung 171	wie Wohnung 101	41,62 qm

XV. Obergeschoß

Wohnung 172	wie Wohnung 97	78,76 qm
Wohnung 173	wie Wohnung 103	59,27 qm
Wohnung 174	wie Wohnung 99	77,73 qm
Wohnung 175	wie Wohnung 100	61,76 qm
Wohnung 176	wie Wohnung 101	41,62 qm

## Anlage IV

Anlage zur Teilungserklärung  
Stimmrechtverteilung

Wg.Nr.	Stimmr.	Wg.Nr.	Stimmr.	Wg.Nr.	Stimmr.
1	55	24	60	47	61
2	66	25	57	48	60
3	66	26	48	49	57
4	66	27	61	50	64
5	66	28	60	51	68
6	66	29	57	52	68
7	66	30	48	53	68
8	66	31	61	54	68
9	66	32	60	55	68
10	66	33	57	56	68
11	66	34	48	57	68
12	66	35	61	58	68
13	66	36	60	59	68
14	66	37	57	60	68
15	66	38	48	61	68
16	66	39	61	62	68
17	57	40	60	63	68
18	48	41	57	64	68
19	61	42	48	65	57
20	59	43	61	66	48
21	57	44	60	67	61
22	48	45	57	68	59
23	61	46	48	69	57

Wg.Nr.	St.R.	Wg.Nr.	St.R.	Wg.Nr.	St.R.	Wg.Nr.	St.R
70	48	97	66	124	65	151	35
71	61	98	37	125	52	152	66
72	59	99	65	126	35	153	50
73	57	100	52	127	66	154	65
74	48	101	35	128	50	155	52
75	61	102	66	129	65	156	35
76	59	103	50	130	52	157	66
77	57	104	65	131	35	158	50
78	48	105	52	132	66	159	65
79	61	106	35	133	50	160	52
80	59	107	66	134	65	161	35
81	57	108	50	135	52	162	66
82	48	109	65	136	35	163	50
83	61	110	52	137	66	164	65
84	59	111	35	138	50	165	52
85	57	112	66	139	65	166	35
86	48	113	50	140	52	167	66
87	61	114	65	141	35	168	50
88	59	115	52	142	66	169	65
89	57	116	35	143	50	170	52
90	48	117	66	144	65	171	35
91	61	118	50	145	52	172	66
92	59	119	65	146	35	173	50
93	57	120	52	147	66	174	65
94	48	121	35	148	50	175	52
95	61	122	66	149	65	176	35
96	59	123	50	150	52		10.000,--